

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Interpellation der SP-Fraktion vom 19. August 2024 betreffend Biodiversitäts- und Klimamassnahmen**

Antwort des Stadtrats Nr. 2925 vom 25. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 2024 hat die SP-Fraktion eine Interpellation bezüglich Biodiversitäts- und Klimamassnahmen eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Wir verweisen ergänzend auch auf den Bericht und Antrag des Stadtrats vom 26. Mai 2020 zum Postulat der SP-Fraktion betreffend Schutz der Artenvielfalt in der Stadt Zug (Link [GGR-Vorlage Nr. 2597 vom 26.5.2020](#)).

#### **Frage 1**

Betreibt die Stadt Zug ein Monitoring bezüglich ihrer Massnahmen zu Biodiversität und Klima, wie dies in der Motion gefordert wurde? Falls ja: was sind die Erkenntnisse daraus? Falls nein: wie wird überprüft, ob die Massnahmen zielgerichtet sind?

#### **Antwort**

Die Stadt Zug engagiert sich seit längerer Zeit für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität. Die Massnahmen bauen auf eigenen Erfahrungen, Erkenntnissen Dritter und Best-Practice-Beispielen anderer Gemeinden auf. Die ergriffenen Massnahmen werden im Einzelnen auf ihre Wirksamkeit überprüft und, wo notwendig, korrigiert und angepasst. Ein überdachendes Monitoring besteht nicht. Zu den wichtigsten Massnahmen der Stadt Zug im Bereich Biodiversität zählen:

- Biodiversitätsstrategie Werkhof Stadt Zug: Der Werkhof der Stadt Zug setzt bei den stadt eigenen Grünflächen auf einen naturnahen Unterhalt. Wo keine besonderen Vorgaben bestehen, wird der Fokus auf eine standortgerechte und heimische Vegetation gelegt. Flächen, die nicht für Spiel und Sport genutzt werden, werden naturnah unterhalten und beispielsweise in Blumenwiesen umgewandelt. Rund die Hälfte der 27 Hektar Grünflächen sind naturnah gestaltet und werden entsprechend gepflegt, um ökologisch wertvolle Lebensräume zu erhalten, die Artenvielfalt zu fördern und Vernetzungsachsen zu stärken. Dazu gehören unter anderem Bäche, Wildhecken und extensiv begrünte Dächer.
- Freiraumkonzept, 2021: Das Freiraumkonzept wurde aktualisiert und überarbeitet. Die Versorgung mit privaten und öffentlichen Freiräumen wurde für 2020 und in einer Prognose für 2040 neu berechnet. In einzelnen Quartieren wurden in den letzten zehn Jahren bereits öffentliche Freiräume neu realisiert (Lüssi/Göbli, Mülimatt Oberwil), weitere sind geplant (Ahornpark, Lüssiweg 17/19, Lorzenpark in der Lorzenallmend). Ein gleichmässiges

Freiraumnetz in der Stadt fördert nicht nur die Aufenthaltsqualität in den Quartieren, sondern ist auch eine wichtige Vernetzungsgrundlage für Flora und Fauna.

- Abriss Schochenmühle und Aufwertung Umgebung, 2023: Durch die Gestaltung und ökologische Aufwertung wird sich die rund 2000 Quadratmeter grosse Fläche an der Schochenmühlestrasse 2 in den nächsten Jahren zu einem wertvollen Ökosystem entwickeln.
- Ökologische Aufwertung ehemaliger Bahndamm, 2023: Der fast 150 Jahre alte Damm ist ein bedeutendes kulturgeschichtliches Zeugnis und hat zudem einen hohen ökologischen Wert. Die grosse Artenvielfalt resultiert aus dem Mosaik und der Verzahnung besonderer Lebensräume sowie der Struktur des Damms. Zudem bildet er eine wichtige ökologische Vernetzungsachse im dicht besiedelten Raum. Im Rahmen der Bauarbeiten des Wärme- und Kältenetzes Circulago wurden mehrere Leitungen im ehemaligen Bahndamm verlegt. Nach den Bauarbeiten wurde die vorhandene Artenvielfalt durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gezielt weiter gefördert. Der Bahndamm als einer der artenreichsten Hotspots der Stadt wird noch im 2024 als kantonales Naturobjekt langfristig gesichert.
- Gebäudebrüterinventar, seit 2013: In der Stadt Zug gibt es seit 2013 ein Inventar, welches die Brutstandorte von Mauerseglern, Alpenseglern, Mehl- und Rauchschnalben aufführt. Das Inventar ist die Grundlage für den Erhalt und die Förderung der unscheinbaren Hausbewohner. Im Rahmen von Baugesuchen werden die inventarisierten Brutplätze berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit die Brutplätze von den Bauarbeiten betroffen sind oder ob gegebenenfalls Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen getroffen werden müssen. Das Gebäudebrüterinventar wird alle fünf Jahre überprüft und ergänzt, zuletzt 2021.
- Fledermausquartiere: Auch die Aufzuchtquartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen sind inventarisiert. Wenn Fledermausquartiere von Baugesuchen betroffen sind, werden von der kantonalen Fledermausschutzbeauftragten entsprechende Auflagen gemacht.
- Wildstauden Aktion, seit 2018: Wildstauden sind einheimische, mehrjährige Pflanzen in ihrer Wildform und bieten der einheimischen Fauna eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage. Besonders Wildbienen und Schmetterlinge sind auf sie angewiesen. Neben dem ökologischen Wert sind sie auch eine optische Bereicherung und sorgen mit ihren Blüten und Fruchtständen für langanhaltende Freude. Mit Wildstauden lässt sich jeder Garten oder Balkon zu einem wertvollen Naturraum gestalten. Alle zwei Jahre werden 300 Wildstauden-Sets an die Zuger Bevölkerung abgegeben, zuletzt 2024.
- Natur-Kur, seit 2023: Natur-Kur ist eine gemeinsame Aktion der Stadt Zug mit den Gemeinden Cham und Hünenberg. Ziel ist, dass Privatgärten in den Gemeinden naturnaher gestaltet werden. Dafür steht ein niederschwelliges Beratungsangebot sowie ein Massnahmenkatalog zur Verfügung. Das Angebot ist auf 10 Beratungen pro Jahr und pro Gemeinde beschränkt und findet von April bis Oktober statt. Die Beratungstermine sind jeweils schnell vergeben.
- Projekt Wilde Nachbarn, seit 2020: Das Projekt Wilde Nachbarn Zug startete im Jahr 2020 und konnte seither mittels Beobachtungsmeldungen aus der Bevölkerung das Vorkommen der Wildtiere im Siedlungsraum erforschen, erlebbar machen und fördern. Die Stadt Zug gehört mit 15 Organisationen und Gemeinden zur Trägerschaft des Projekts.

- Sensibilisierung der Bevölkerung zu Neophyten, 2023 und 2024: Im Jahr 2023 wurde mit verschiedenen Aktionen wie einer Ausstellung und einem Infostand über invasive Neophyten und die damit verbundene Problematik informiert. Zuletzt wurde im Herbst 2024 ein Neophyten-Spaziergang für die Bevölkerung durchgeführt.

## Frage 2

Ortsplanungsrevision: Wie werden die im kommunalen Richtplan vorgesehenen Massnahmen in Bezug auf Biodiversität und Klima in verbindlichen Instrumenten umgesetzt?

## Antwort

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurden in den Kommunalen Richtplan zielgerichtete Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sowie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen. Die konkrete Umsetzung erfolgt über verschiedene, sich ergänzende Instrumente:

- Kommunaler Richtplan: Der Kommunale Richtplan umfasst Handlungsanweisungen zu den Frei- und Grünräumen, zur ökologischen Aufwertung, zu den Landschaftsräumen und zur Klimaanpassung, welche den Behörden klare Vorgaben geben und massgebende Grundlage sind für die nachgelagerten Planungen mit raumrelevantem Bezug.
- Ökologische Infrastruktur Kanton Zug: Für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind die noch vorhandenen Lebensräume zu klein, zu isoliert oder auch von ungenügender Qualität. Die langfristige Erhaltung der Biodiversität ist dadurch gefährdet. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, braucht es die Ökologische Infrastruktur. 2012 hat der Bundesrat den Aufbau einer landesweit funktionsfähigen Ökologischen Infrastruktur beschlossen. Alle Kantone sind beauftragt, eine entsprechende Planung zu erstellen. Der Regierungsrat des Kantons Zug gibt diesem Auftrag zusätzliches Gewicht, indem er diese Planung zu einem der Legislaturziele 2023-2026 erklärt hat. Zuständig ist das Amt für Raum und Verkehr, Abteilung Natur und Landschaft. Als Richtschnur für die Erarbeitung dient eine vom Bund publizierte Arbeitshilfe. Die Arbeiten sind 2021 angelaufen und werden von Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen begleitet (Landwirtschaft, Wald, Fischerei und Jagd, Strassen- und Wasserbau, Raumplanung). Die Stadt Zug ist im Rahmen der sogenannten Echoräume, in denen Gemeinden, Korporationen oder Verbände beigezogen werden, beteiligt.
- Landschaftsentwicklungskonzept: Das eigentliche Umsetzungsinstrument auf städtischer Ebene wird das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sein, das bis 2026 vorliegen soll. Es stützt sich auf den kommunalen Richtplan ab und ist mit der «Ökologischen Infrastruktur des Kantons Zug» verknüpft. Als Planungsinstrument legt das LEK die Ziele und Massnahmen für den Erhalt und die Förderung der Landschaftsqualität und der Biodiversität fest. Neben den aufgeführten Massnahmen geben darüber hinaus das Stadtraumkonzept 2050 (2019), das Handbuch Baukultur in den Quartieren (2022) und das Handbuch Strassen und Plätze (2022) richtungsweisende Vorgaben für den Einbezug von Biodiversität und Klima bei den zukünftigen Planungen im Stadtgebiet. Alle diese Instrumente sollen dazu beitragen, dass eine nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Flächen im Hinblick auf Biodiversität und Klimaanpassung stattfindet.
- Konzept Klimaanpassung: In Abstimmung mit den oben genannten Instrumenten sind spezifische Konzepte für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung mit Massnahmen zur Hitzeminderung und -entlastung sowie Nachtabkühlung zu erarbeiten.

- Prioritätsgebiete Klimaanpassung: Der kommunale Richtplan definiert zwei Prioritätsgebiete für die Klimaanpassung (Bereich Zentrum / Altstadt / Neustadt sowie Gebiet Chollermühle / Äussere Lorzenallmend). In diesen Gebieten gilt es, Freiräume mit Verdunstungswirkung zu schaffen, Baumpflanzungen zu fördern sowie Dachbegrünungen, versickerungsfähige und begrünte Oberflächen vorzusehen.

In der Vorlage des Grossen Gemeinderats «Ortsplanung Stadt Zug: Revision Nutzungsplanung inklusive Gewässerraumfestlegung, 1. Lesung», Nr. 2914 vom 14. Januar 2025, beantragt der Stadtrat in der Zonenplanung und der Bauordnung zudem gezielte Massnahmen im Bereich der Biodiversität und Klimaanpassung.

### **Frage 3**

Besitzt die Stadt Zug ein Biodiversitätskonzept? Welche Biodiversitäts- und Vernetzungsprojekte hat die Stadt initiiert bzw. ist sie daran beteiligt?

### **Antwort**

Siehe Antwort zu Frage 2 zu Landschaftsentwicklungskonzept LEK.

### **Frage 4**

800 Stadtbäume bis 2030: Wie sieht die Halbzeitbilanz aus? Wie sieht die Bilanz bei den Bäumen auf privaten Grundstücken aus?

### **Antwort**

Seit dem Start des Projekts «800 Bäume» im Jahr 2019 wurden 372 neue Bäume auf öffentlichem Grund gepflanzt. Weitere 60 Bäumen werden im Winter 2024/25 gepflanzt. Über das ganze Stadtgebiet befinden sich auf öffentlichem Grund mehr als 4'500 Bäume. Für deren Pflege ist der Werkhof der Stadt Zug zuständig.

### **Frage 5**

Bebauungspläne: Werden bei Bebauungsplänen (einfache und ordentliche) zusätzliche Massnahmen bezüglich Biodiversität und Klima eingefordert, die über das Mass der Einzelbauweise hinausgehen? Wenn ja, welche?

### **Antwort**

Die behörden- und eigentümergebundenen Instrumente auf kantonaler und städtischer Ebene sichern die Rahmenbedingungen bezüglich Biodiversität und Klima in Bebauungsplänen. Ergänzt werden diese Grundlagen über freiwillige Massnahmen der Grundeigentümer beispielsweise mit:

- Mindestanforderungen bezüglich Standards für Nachhaltiges Bauen (SNBS Schweiz) oder eines gleichwertigen Standards, zur Reduktion der grauen Energie
- Intensive, ökologisch ausgestaltete Dachbegrünung, auch wenn die Flächen energetisch genutzt werden (aufgeständerte Solaranlagen), zur Hitzeminderung
- Vorschriften zur natürlichen Versickerung von Regenwasser (oder alternativ Retentionsanlagen), zur Bewässerung der Grünflächen und Bäume
- Minimierung des Versiegelungsgrads in den Umgebungsflächen, zur Hitzeminderung. Die definierten Grünbereiche - Rasen, Wiesenflächen und Bepflanzung - weisen eine hohe Biodiversität auf und sind als artenreiche Vegetationsflächen zu unterhalten

- Festlegung von Substratschichten über Untergeschossen und des minimalen Wurzelraums bei Baumgruben. Dies stellt insbesondere sicher, dass Bäume und Sträucher in dicht bebauten Gebieten und entlang Strassen überlebensfähig sind
- Bestimmungen zum Hochwasserschutz

### **Frage 6**

Die Privaten sollen bezüglich der Problematik sensibilisiert werden, einerseits im Planungs- und Bauprozess, aber auch bei den Verwaltungen (gemäss Antwort SR zu Nr. 2597). Ist dies integrierender Bestandteil der Baubewilligung? Welche konkreten Massnahmen wurden hier umgesetzt? Wie wurde der Ermessensspielraum zugunsten von Biodiversität und Klima ausgeschöpft?

### **Antwort**

Die Anforderungen von Bauprojekten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Sensibilisierung und Beratung finden einerseits im Rahmen der unter Frage 1 vorgestellten Massnahmen statt. Andererseits werden im Rahmen von Bauanfragen und Baugesuchen bei Bedarf Empfehlungen gegeben. Bei Bebauungsplänen kommen erweiterte Anforderungen zum Zug (siehe Antwort zu Frage 5).

### **Frage 7**

Welche Sensibilisierungen wurden bei der Landwirtschaft durchgeführt? Wurden neue oder erneuerte Pachtverträge entsprechend mit Bedingungen angepasst?

### **Antwort**

Die Zuständigkeit für entsprechende Massnahmen liegt auf kantonaler und nationaler, nicht auf gemeindlicher Ebene. Neben dem Bauernhof Bröchli verpachtet die Stadt Zug acht Grundstücke in der Landwirtschaftszone an eigenständige Betriebe. Bei neuen Pachtverträgen oder Pachtverlängerungen werden jeweils die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung (Vorgaben zur Biodiversität) aufgenommen respektive angepasst.

### **Frage 8**

Welche Massnahmen sind vorgesehen zum Schutz und der Erhaltung von (kommunalen) Naturschutzgebieten und weiteren für die Biodiversität und Artenvielfalt wichtigen Gebiete (Vernetzungsgebiete, Trittsteine) wie z. B. Förderung von Pflege- und Unterhalt, Leinenpflicht für Hunde etc.?

### **Antwort**

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A (enger Schutzbereich) und eine Zone B (Umgebungsschutzbereich). Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1). Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Dies beinhaltet u.a. das Verbot des Einfangens und Störens von Tieren. Die acht kommunalen Naturschutzgebiete sind ausserdem über die Bauordnung (SRS 7.1-1) geschützt und müssen dementsprechend vollumfänglich erhalten sowie ihrem Schutzstatus entsprechend behandelt werden. Einzelheiten betreffend Nutzung und Pflege können in separaten Schutzverordnungen geregelt werden. Für eine explizite Leinenpflicht für Hunde, die bei Nichteinhaltung auch gebüsst werden kann, braucht es eine separate Schutzverordnung. Eine Leinenpflicht für Hunde für das kommunale

Naturschutzgebiet Innere Lorzenallmend (Gebietsnummer 1.008) wird geprüft. Das kommunale Naturschutzgebiet Innere Lorzenallmend grenzt östlich an das kantonale Naturschutzgebiet Choller, wo bereits eine Leinenpflicht für Hunde besteht.

Für die Pflege der kommunalen Naturschutzgebiete sind die jeweiligen Pächter zuständig. Die Art der Pflege wird über das Landwirtschaftliche Informationssystem (LAWIS) erfasst. Auch die jährlichen Beiträge und Abgeltungen im Natur- und Landschaftsschutz bzw. für ökologische Ausgleichsmassnahmen laufen über das LAWIS und werden vom Kanton Zug berechnet und jeweils Ende Dezember den Pächtern/Pächterinnen ausgezahlt (gemäss Abgeltungsrichtlinien vom Kanton Zug). Die Stadt Zug beteiligt sich an den Beträgen zu 50 % und bekommt jeweils Ende Dezember eine Rechnung vom Kanton Zug. Im ZugMap sind die Naturschutzgebiete mit den Nutzungsflächen (Kulturen) aufgeschaltet.

Geeignete Vernetzungsgebiete und Trittsteinbiotope wurden im Rahmen der kommunalen Richtplanung ausgeschieden und werden zudem vom Kanton Zug im Hinblick auf die ökologische Infrastruktur erarbeitet. Durch die Schaffung und Pflege von kleineren und grösseren naturnahen Flächen, die als Trittsteine in der Siedlungslandschaft dienen, sowie von naturnahen linearen Strukturen soll eine Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen innerhalb und über den Siedlungsraum hinaus erreicht werden. Ein wichtiger Faktor ist ausserdem die Reduzierung von Hindernissen wie Randsteine, Mauern, Zäune oder versiegelte Flächen, die besonders Kleintiere in der Wanderung einschränken. Durch die Verringerung dieser Barrieren kann die ökologische Vernetzung deutlich verbessert werden.

#### **Frage 9**

Welche weiteren Massnahmen sind geplant? Im Rahmen der OP-Revision? Bei weiteren Umsetzungen? Ist ein Förderprogramm wie in der Stadt Zürich vorgesehen?

#### **Antwort**

Siehe Antworten insbesondere zu Frage 1, 2, 5.

#### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 25. Februar 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage

– Vorstoss vom 19. August 2024

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.